

Große Kreisstadt Traunstein



8. Änderung des Flächennutzungsplans zur Erweiterung des Gewerbegebiets Wolkersdorf

UMWELTBERICHT

Fassung: 11.05.2020, 20.08.2020

- ENTWURF -

Mühlbacher
und Hilse

Landschaftsarchitekten
PartGmbH
Herzog-Friedrich-Straße 12
D-83278 Traunstein
Tel. 0049-(0)861-209 25 24
Fax 0049-(0)861-209 25 23
info@muehlbacher-hilse.de
www.muehlbacher-hilse.de

erstellt von:

Dipl. Ing. (FH) Helmut Mühlbacher, Landschaftsarchitekt
Dipl. Ing. (FH) Elfriede Jetzelsberger, Landschaftsarchitektin

1	Einleitung	3
1.1	Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele der Flächennutzungsplanänderung.....	3
1.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Begründung	3
2	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	4
2.1	Schutzgut Boden	4
2.2	Schutzgut Wasser	5
2.3	Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften	5
2.4	Schutzgut Klima / Luft.....	6
2.5	Schutzgut Landschaft	7
2.6	Schutzgut Mensch.....	8
2.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	8
2.8	Wechselwirkungen	8
3	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	9
4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	9
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	9
4.2	Maßnahmen zum Ausgleich	9
5	Alternative Planungsmöglichkeiten	9
6	Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten	9
7	Maßnahmen zur Überwachung	10
8	Allgemein verständliche Zusammenfassung	10
9	zusätzliche Quellen	11

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Wolkersdorf liegt ca. einen Kilometer nordwestlich vom Stadtrand Traunsteins. Westlich der Ortschaft wird bzw. wurde seit Jahrzehnten Kiesabbau und Wiederverfüllung betrieben. Der Kiesabbau verteilt sich dabei auf mehrere Parzellen, die sich in ca. einem halben Kilometer Entfernung vom Kerngebiet von Wolkersdorf befinden. Die nördlichste ehemalige Kiesgrube ist der Bereich des jetzigen Photovoltaikfeldes nördlich der TS 2. Die Südlichste befindet sich etwa mittig zwischen Wolkersdorf und Erlstätt. Teilweise wird in diesen Kiesgruben noch Kies abgebaut, teilweise sind sie aber auch schon wiederverfüllt und mit Gewerbeflächen überbaut. Der Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich am nördlichen Ende einer bereits wiederverfüllten ehemaligen Kiesgrube.

Die Stadt Traunstein hat in ihrer Sitzung am 19.12.2019 beschlossen, den Flächennutzungsplan im Bereich der Aufschüttungsfläche südlich der bestehenden Gewerbeeinheiten zu ändern. Die derzeitige Darstellung als „Kiesabbau mit Wiederverfüllung“ und „Hecke / Feldgehölz, zu erhalten“ soll durch „Gewerbegebiet“, „Eingrünung von Bauflächen“ und „Einzelbaum / Baumreihe geplant“ ersetzt werden. Damit soll die Ansiedlung von Gewerbe in diesem Bereich ermöglicht und zugleich eine ausreichende Einbindung in die Landschaft sichergestellt werden.

Für den westlichen Teil der Flur Nr. 190 wird im Parallelverfahren ein Bebauungsplan aufgestellt.

Die geplanten Vorhaben sind mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Durch geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen kann der Eingriff natur- und landschaftsverträglich gestaltet werden. Der ökologische Ausgleich wird im parallel erstellten bzw. in nachgeschalteten Bebauungsplanverfahren geregelt.

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Begründung

Laut dem *Landesentwicklungsprogramm Bayern* kommt dem Erhalt der Landschaften Bayern in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit eine besondere Bedeutung zu. Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden (7.1.1 G – LEP).

Regionalplan Südostoberbayern

Gliedernde Grünflächen und Freiräume im Ortsbereich und zwischen den Siedlungseinheiten sollen erhalten, entwickelt und erweitert werden. Sie sollen untereinander und mit der freien Landschaft verbunden werden. Auf eine gute Einbindung der Ortsränder in die Landschaft, die Bereitstellung der dafür notwendigen Mindestflächen und auf die Erhaltung bestehender Obstgehölzpflanzungen soll geachtet werden. Die Versiegelung des Bodens soll so gering wie möglich gehalten und die Sickerfähigkeit besiedelter Flächen verbessert werden. Überdeckte Gewässerstrecken sollen nach Möglichkeit wieder geöffnet und renaturiert,

naturnahe Kleinstrukturen, wie Ranken, Baumbestände, Hecken oder Gräben, erhalten werden. An Ortsrändern und in der Nähe von relevanten Grünbeständen sollen aus Gründen des Artenschutzes Beleuchtungseinrichtungen an Straßen und Gebäuden auf das notwendige Maß beschränkt werden. (B I 2.1 Z)

Die Zersiedlung der Landschaft soll verhindert werden. Bauliche Anlagen sollen schonend in die Landschaft eingebunden werden. Eine ungegliederte, bandartige Siedlungsentwicklung soll durch ausreichende Freiflächen zwischen den Siedlungseinheiten verhindert werden. Das gilt vor allem für Gebirgs-, Fluss-, Wiesentäler und Entwicklungsachsen. (B II 3.1 Z)

2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Beschreibung des Bestandes sowie die Bewertung der Auswirkungen erfolgt schutzgutbezogen. Die Beurteilung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

Zur Analyse und Bewertung der einzelnen Schutzgüter wurden verschiedene Datenquellen, wie das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) des Landkreises Traunstein, die Biotopkartierung Bayern, naturschutzfachliche Daten im Internet (FIN-Web, BayernAtlas und UmweltAtlas Bayern) sowie der Flächennutzungsplan der Stadt Traunstein herangezogen.

2.1 Schutzgut Boden

Beschreibung: Der Änderungsbereich ist naturräumlich dem Voralpinen Moor- und Hügelland (D66 nach Ssymank) und hier der Jungmoränenlandschaft des Inn-Chiemsee-Hügellandes (038) zuzuordnen. Aufgrund der Vornutzung des Geländes als Kiesgrube mit anschließender Wiederverfüllung kann fast auf der gesamten Fläche, mit Ausnahme eines mehrere Meter breiten Streifens entlang der Straße, von keinem gewachsenen Boden ausgegangen werden.

Auswirkungen: Die Ausweisung der Fläche als Gewerbegebiet und die Herausnahme der Signatur für zu erhaltende Hecken/Feldgehölze bzw. die Festsetzung einer Bauland-eingrünung wird das Schutzgut Boden nicht beeinträchtigen.

- *Die Änderung des Flächennutzungsplans wird für das Schutzgut Boden keine nachteiligen Auswirkungen haben.*

2.2 Schutzgut Wasser

Oberflächenwasser

Beschreibung: Im direkten Eingriffsbereich befindet sich kein Oberflächengewässer.

Auswirkungen: Es sind keine Auswirkungen auf Oberflächengewässer zu erwarten.

Grundwasser

Beschreibung: Zum Grundwasserflurabstand können keine verlässlichen Angaben gemacht werden. Der Geltungsbereich ist der verfüllte Bereich einer ehemaligen Kiesgrube. Im Jahr 2004 wurde vom damaligen Kiesgrubenbetreiber für die Flurstücke Nr. 827-830, 107/1 und 107/2 der Gemarkung Erlstätt, Gemeinde Grabenstätt, beim Landratsamt Traunstein die Erlaubnis beantragt, die Kiesgrube mit Z1.1-Material verfüllen zu dürfen. Der Bewilligungsbescheid wurde am 23.02.2004 ausgestellt. Er enthält u.a. Auflagen bezüglich der Kontrolle des Grundwassers auf wassergefährdende Stoffe. „Im Zeitraum 2011 bis 2014 erfolgte außerdem im Rahmen der Eigenüberwachung eine Kontrolle des Grundwassers anhand von drei Messstellen. Die Untersuchungen wurden in Absprache mit WWA und LRA eingestellt, als mittels einer Kamera-Befahrung 2015 nachgewiesen wurde, dass zwei der Pegel nur gelegentlich einfließendes Oberflächenwasser sammeln und kein Grundwasser erschlossen.“ (DOHMANN, Korrespondenz vom 27.01.2020).

Auswirkungen: Eine Gefährdung des Grundwassers kann grundsätzlich *baubedingt* durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entstehen. Im Geltungsbereich kann aber davon ausgegangen werden, dass eine ausreichend dicke, lehmige Abdichtungsschicht (Sorptionsschicht) vorhanden ist. Der Einbau dieser Abdichtungsschicht wurde vom Fremdüberwacher der Kiesgrube, der Ingenieurgesellschaft für Geotechnik mbH, Kraft Dohmann Czeslik, geprüft und abgenommen. *Anlagebedingt* sind keine Stoffeinträge durch Straßenabwässer und über Regen und Nebel in Form von Schadstoffauswaschungen aus der Luft ins Grundwasser anzunehmen. Durch die Versiegelung der Flächen im Zuge der Baumaßnahmen kann das anfallende Oberflächenwasser nicht an Ort und Stelle versickern. Das beeinträchtigt in geringer Weise den Wasserhaushalt, da somit für den Bereich das Retentionsvermögen nicht genutzt werden kann. *Betriebsbedingt* werden sich keine erheblichen Auswirkungen ergeben.

➤ *Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden insgesamt von geringer Erheblichkeit sein.*

2.3 Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Beschreibung: Die bisherigen Flächenwidmungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan sind „Kiesabbau mit Wiederverfüllung“ und „Hecke/Feldgehölz, zu erhalten“. Das nächstgelegene amtlich erfasste Biotop ist der Buchenwald bei Bergen, ca. 100 m südwestlich des Eingriffsraums (8141-0017-003).

Die potentielle natürliche Vegetation wäre ursprünglich ein Waldmeister-Tannen-Buchenwald gewesen. Die heutige Nutzung als Verfüllungsstandort lässt jedoch eine Entwicklung zu dieser Pflanzengesellschaft nicht zu, da hierzu der entsprechende Bodenaufbau fehlt. Entgegen der Darstellung im rechtswirksamen Flächennutzungsplan existiert das Gehölz am Nordwestrand schon seit ca. zehn Jahren nicht mehr. Es wurde sukzessive entfernt. Bis auf das Gehölz am Südosteck und sporadische Ruderalflur findet sich im gesamten Geltungsbereich keine Begrünung. Die restliche Auffüllfläche ist lediglich mit Kies/Rohboden bedeckt. Würde das Gebiet nicht mit einem Gewerbegebiet überplant, wäre eine neue Darstellung als reine Kiesfläche zur Klarstellung der derzeitigen Verhältnisse vor Ort angebracht.

Die wiederverfüllte Kiesgrube bietet mit ihren Kiesflächen, der teilweise aufgekommenen Ruderalflur und dem verbliebenen Gehölz einen potentiellen Lebensraum für Zauneidechsen sowie andere Tierarten. Zum Artenschutz laufen seit dem Frühjahr 2020 Untersuchungen eines Zoologen, die noch bis zum September 2020 andauern. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen fließen in die Bewertung und Planung auf Bebauungsplanebene ein.

Für die ehemalige Kiesgrube existiert kein Landschaftspflegerischer Begleitplan bzw. Rekultivierungsplan. Lediglich im rechtsgültigen Flächennutzungsplan findet sich die Formulierung „Kiesabbau mit Wiederverfüllung“. Es wurde daher für den Kiesabbau auch keine Ausgleichsfläche in diesem Bereich festgesetzt.

Auswirkungen: Die Herausnahme des Planzeichens „zu erhaltende Hecke/Feldgehölz“ bedeutet, dass hier ökologisch bedeutsame Strukturen entfernt werden. Gleichzeitig werden aber entlang des südwestlichen und des südlichen Geltungsbereichsrandes wieder neue Grünstrukturen geschaffen.

Der im Parallelverfahren erarbeitete Bebauungsplan für den westlichen Teil des Flurstücks Nr. 190 setzt weitere Eingrünungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen fest. Das Schutzgut Arten und Lebensräume erfährt daher negative Auswirkungen von nur geringer Erheblichkeit. Die *bau- und anlagebedingten Auswirkungen* beschränken sich auf die direkt im Geltungsbereich lebenden Arten. Außerhalb des Geltungsbereichs lebende Arten und Lebensräume sind nicht betroffen.

- *Der Verlust von Lebensraum mit mittlerer ökologischer Bedeutung wird im Rahmen der Eingriffsregelung bei der Bebauungsplanung abgehandelt und entsprechend ausgeglichen. Die Auswirkungen sind somit als gering einzustufen.*

2.4 Schutzgut Klima / Luft

Beschreibung: Die Stadt Traunstein weist relativ hohe Niederschlagswerte von rund 1093 mm pro Jahr auf. Die mittlere Lufttemperatur beträgt 7, 8°C.

Die Flächenwidmungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan sind kleinklimatisch von geringer Bedeutung. Die Fläche für „Kiesabbau mit Wiederverfüllung“ kann keine positiven Einflüsse geltend machen. Lediglich die dargestellten zu erhaltenden Gehölze weisen eine gewisse Bedeutung fürs Kleinklima auf.

Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel	Berücksichtigung
Hitzebelastung (z.B. Baumaterialien, Topografie, Bebauungsstruktur, vorherrschende Wetterlagen, Freiflächen ohne Emissionen, Gewässer, Grünflächen mit niedriger Vegetation, an Hitze angepasste Fahrbahnbeläge)	festgesetzte Anlage von Grünflächen und Pflanzung von Bäumen
Trockenheit (z. B. Versiegelungsgrad, Wasserversorgung, an Trockenheit angepasste Vegetation, Schutz vor Waldbrand und langen Dürreperioden)	Begrenzung des maximalen Versiegelungsgrades auf der Ebene des Bebauungsplans
Extreme Niederschläge (z. B. Versiegelung, Kapazität der Infrastruktur, Retentionsflächen, Anpassung der Kanalisation, Sicherung privater und öffentlicher Gebäude, Beseitigung von Abflusshindernissen, Bodenschutz, Hochwasserschutz)	Begrenzung des maximalen Versiegelungsgrades auf der Ebene des Bebauungsplans
Starkwindböen und Stürme (z. B. Anpassung der Vegetation, tief wurzelnde Bäume, keine Gehölze in Gebäudenähe, bauliche Anpassung von Dach- und Gebäudekonstruktion)	Festsetzungen zu Gehölzpflanzungen auf der Bebauungsplanebene
Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (Klimaschutz)	Berücksichtigung
Energieeinsparung, Nutzung regenerativer Energie (z. B. Wärmedämmung, Nutzung erneuerbarer Energie, installierbare erneuerbare Energieanlagen, Anschluss an Fernwärmenetz, Verbesserung der Verkehrssituation, Anbindung an ÖPNV, Radwegenetz, Strahlungsbilanz: Reflexion und Absorption)	Regelung energetischer Anforderungen über einschlägige Gesetze und Richtlinien
Vermeidung von CO₂-Emissionen und Förderung der Co₂-Bindung (z. B. Treibhausgase, Verbrennungsprozesse in privaten Haushalten, Industrie, Verkehr, CO ₂ -neutrale Materialien)	Festsetzung von Pflanzung von Gehölzen zur Bindung von CO ₂ auf der Ebene des Bebauungsplans

Auswirkungen: Die Ausweisung von Gewerbefläche mit relativ hohem Versiegelungsgrad wird das Kleinklima negativ beeinträchtigen. Die Verdunstung wird reduziert, die Wärmestrahlung erhöht, lokal höhere Temperaturen und eine geringere Luftfeuchte sind die Folge. Zur Minderung der negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft werden im parallel erarbeiteten Bebauungsplan geeignete Maßnahmen festgesetzt.

- *Die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft werden somit als gering eingestuft.*

2.5 Schutzgut Landschaft

Beschreibung: Der Eingriffsraum befindet sich am südlichen Rand des Gewerbegebiets von Wolkersdorf. Ihm nach Süden vorgelagert ist der zum Teil begrünte Bereich der ehemaligen Kiesgrube auf dem Gemeindegrund von Grabenstätt. Der Geltungsbereich ist von Süden her gut einsehbar, daher ist auf eine ausreichende Ortsrandeingrünung bzw. Einbindung in die Landschaft zu achten.

Auswirkungen: *Baubedingt* wäre das Landschaftsbild auf die Dauer der Bauzeit beschränkt negativ beeinflusst. *Anlagebedingt* erfährt das Landschaftsbild durch die zu erwartende Bebauung negative Auswirkungen, die jedoch durch die geplante Ortsrandeingrünung am westlichen, südlichen und östlichen Rand des Geltungsbereichs sowie auf den Baugrund-

stücken selbst gemindert werden. *Betriebsbedingte Auswirkungen* auf das Landschaftsbild sind in geringem Umfang zu erwarten (Ziel- und Quellverkehr).

- *Die zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind von geringer Erheblichkeit.*

2.6 Schutzgut Mensch

Beschreibung: Der Änderungsbereich ist derzeit als Fläche für „Kiesabbau mit Wiederverfüllung“ und als Gehölzfläche (Hecke/Feldgehölz) dargestellt. Zur Erholungsnutzung eignet sich der Bereich kaum, zumal sich die Fläche direkt im Anschluss von bestehender Gewerbebebauung befindet und sich lediglich als Rohbodenfläche darstellt, die wenig einladend für Erholungssuchende ist.

Auswirkungen: *Baubedingt* wird die Schaffung eines Gewerbegebiets zu erhöhter Lärmbelastung der Beschäftigten in den angrenzenden Gewerbegebieten führen. Zusätzliche Lärmbelastungen in nahegelegenen Wohngebieten durch Baumaschinen sind aufgrund der Lage des Eingriffsraums (abgeschirmt durch bestehende Gewerbegebiete in östlicher Richtung und Wald in Richtung Bergen) nicht zu erwarten.

Auch *anlagebedingt* sind keine Auswirkungen auf die Erholungsnutzung und die Wohngebiete östlich des Änderungsbereichs zu erwarten. *Betriebsbedingte Auswirkungen:* Das erweiterte Gewerbegebiet wird eine geringe bis mittlere Frequentierung von Ziel- und Quellverkehr aufweisen. Darüber hinaus sind Fahrzeugbewegungen auf den Grundstücksflächen sowie Emissionen von Produktions- und Betriebslärm zu erwarten. Auf der Ebene der Bebauungsplanung werden schalltechnische Untersuchungen durchgeführt, deren Ergebnisse dann in die Bebauungsplanung einfließen.

- *Zusammenfassend sind die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch von geringer Erheblichkeit.*

2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

nicht betroffen

2.8 Wechselwirkungen

Als „Wechselwirkungen“ bezeichnet man Prozesse, die sich zwischen den einzelnen Schutzgütern abspielen. Diese können informativer, energetischer oder stofflicher Art sein und gegenläufig, additiv oder synergetisch zusammenwirken.

Die Wechselwirkungen, die durch das hier behandelte Bauprojekt ausgelöst werden, beziehen sich im Wesentlichen auf die Beeinträchtigungen des Lebensraums von Pflanzen und Tieren und das Schutzgut Landschaftsbild.

3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung blieben der momentane Zustand und die derzeitige Nutzung, brachliegende Kiesfläche, des Änderungsbereichs zunächst bestehen. Die nötige Gewerbegebietsfläche würde evtl. an anderer – weniger geeigneter Stelle – entstehen.

Langfristig gesehen würde die Nichtdurchführung der Planung an dieser Stelle höchstwahrscheinlich Baulandausweisung an anderen Stellen mit evtl. höheren negativen ökologischen Auswirkungen nach sich ziehen.

4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

- Festsetzung von „Grünfläche – Ortsrandeingrünung“ im Westen, Süden und Osten des Geltungsbereichs
- Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit auf den jeweiligen Grundstücken breitflächig über eine belebte Oberbodenschicht zu versickern

4.2 Maßnahmen zum Ausgleich

Die Eingriffsregelung wird auf der Ebene der Bebauungspläne abgearbeitet. Entsprechende Maßnahmen zum ökologischen Ausgleich werden hier festgesetzt.

Für den östlichen Teil des Flurstücks Nr. 190 wurde noch kein Beschluss zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gefasst. Sollte hier ein Bebauungsplan erarbeitet werden, dann sind die Maßnahmen zum ökologischen Ausgleich darzulegen.

5 Alternative Planungsmöglichkeiten

In der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wurden die Planungsalternativen und die städtebaulichen Gründe für die gewählte Planungsvariante dargelegt.

6 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Die Analyse und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ. Die Ermittlung der Umweltauswirkungen wurde unter Zuhilfenahme folgender Grundlagen erarbeitet:

- Flächennutzungsplan der Stadt Traunstein
- Baugesetzbuch (BauGB)
- naturschutzfachliche Grundlagen aus dem FIN-Web, www.lfu.bayern.de
- BayernAtlas
- UmweltAtlas Bayern

- „Der Umweltbericht in der Bauleitplanung“ (Hrsg.: Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, München)

7 Maßnahmen zur Überwachung

keine geplant

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Traunstein plant die Erweiterung des Gewerbegebiets „Wolkersdorf“ nach Süden hin bis zur Gemeindegrenze von Grabenstätt. Der Geltungsbereich liegt innerhalb einer wiederverfüllten Kiesabbaufäche. Am nordwestlichen sowie am südöstlichen Eck sind derzeit zu erhaltende Hecken/Feldgehölze festgesetzt. Entlang der südwestlichen und südlichen Geltungsbereichsgrenzen sollen Flächen zur Eingrünung von Bauflächen sowie eine Baumreihe festgesetzt werden. Für den westlichen Teil der Flur Nr. 190 wird parallel ein Bebauungsplan aufgestellt.

Die in den übergeordneten Planwerken Landesentwicklungsprogramm und Regionalplan aufgeführten Grundsätze und Ziele werden bei der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt:

- Das Gewerbegebiet hat eine Randeingrünung, die die einzelnen Gebiete gliedert bzw. trennt.
- Durch die Angliederung an das bestehende Gewerbegebiet wird eine Zersiedelung der Landschaft verhindert. Die Standortwahl der Gewerbegebietserweiterung bedingt keine bandartige Siedlungsentwicklung.

Die Umwidmung der Fläche für „Kiesabbau mit Wiederverfüllung“ und „Hecke/Feldgehölz, zu erhalten“ in ein „Gewerbegebiet“ und „Grünfläche – Ortsrandeingrünung“ würde die Schutzgüter geringfügig beeinträchtigen. Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse zusammen:

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis
Boden	keine	keine	keine	keine
Wasser	keine	gering	keine	gering
Luft / Klima	gering	gering	gering	gering
Arten und Lebensräume	gering	mittel	gering	gering
Mensch	gering	gering	gering	gering
Landschaft	gering	gering	gering	gering
Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen

Traunstein, 11.05.2020, 20.08.2020



Helmut Mühlbacher, Dipl. Ing. (FH) Landschaftsarchitekt

9 zusätzliche Quellen

- DOHMANN, L. (2020): KRAFT DOHMANN CZESLIK Ingenieurbüro für Geotechnik mbH, Korrespondenz vom 27.01.2020
- LANDRATSAMT TRAUNSTEIN (2004): Korrespondenz vom 23.02.2004 zum Vollzug des Bayerischen Abtragungsgesetzes